

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.2002

Geschäftszahl

96/08/0383

Rechtssatz

§ 349 Abs 2 ASVG stellt hinsichtlich der psychosozialen Leistungsfähigkeit beruflicher Interessenvertretungen auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet der betreffenden Berufsgruppe ab. Dies ergibt sich schon daraus, dass die zitierte Bestimmung auf zwei verschiedene Berufsgruppen abstellt, nämlich klinische Psychologen und Psychotherapeuten. Hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches dieser im psychosozialen Feld tätigen Berufsgruppen ist von den jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen für die betreffende Berufsgruppe, also Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz, auszugehen. Diese Gesetze weisen den klinischen Psychologen die klinisch-psychologische, den Psychotherapeuten dagegen die psychotherapeutische Tätigkeit im (umfassenden) psychosozialen Bereich zu.